

Stadt Chemnitz · Dezernat 5 · 09106 Chemnitz

Dienstgebäude    Bahnhofstraße 53  
09111 Chemnitz

Stadtrat der Stadt Chemnitz  
Fraktionsgemeinschaft CDU/FDP  
Frau Stadträtin  
Almut Friederike Patt

Datum                    11.04.2019  
Unser Zeichen  
Durchwahl  
Auskunft erteilt  
Zimmer  
Ihr Zeichen             RA-243/2019  
Ihr Schreiben vom     25.03.2019  
E-Mail

### **Ihre Ratsanfrage RA-243/2019 - Kapazitäten Sportanlagen**

Sehr geehrte Frau Patt,

zu Ihrer Ratsanfrage teile ich Ihnen im Auftrag der Oberbürgermeisterin Folgendes mit:

- 1. Welche Sporthallen und Sportplätze gibt es im Stadtgebiet, wer ist jeweils der Besitzer, wer der Betreiber, wer der Hallenverantwortliche und wer ist für Technik und Pflege zuständig?**
- 2. Welche der o.g. Sportanlagen haben welche baulichen oder sonstigen Nutzungsbeeinträchtigungen und welche sind aus welchen Gründen nicht genutzt bzw. nicht nutzbar?**
- 3. Wie sind die regelmäßigen Belegungszeiten pro Wochentag pro Halle und pro Sportplatz (mit Information zu der saisonalen Öffnung) und für jeweils welche Sportart (ggfs. welchen Verein resp. Schule)? Welche dieser Zeiten dienen nicht dem Spiel oder Training direkt, sondern bspw. der Sperrzeit vor und nach Wettkampfspielen?**

Aufgrund des umfangreichen zeitlichen Aufwandes einer Bestands-Bedarfs-Bilanzierung erfolgt die Beantwortung im Rahmen der Turn- und Sporthallenkonzeption (BA-003/2019). Im Übrigen sind dazu bereits in der Fortschreibung der Sportentwicklungsplanung (B-031/2016) umfangreiche Übersichten aufgeführt.

- 4. Gibt es zur Vermeidung von Hallenbucheinträgen Vereinbarungen mit nachfolgendem Verwaltungsaufwand für die Reinigung der o.g. Sportanlagen (Bereithaltung von Sonderreinigungsmittel bei Gummiabrieb oder Harzgebrauch, Reinigungsgerät)?**

Seitens der Stadt Chemnitz gibt es mit der Spielkreisleitung Chemnitz des Handballverbandes Sachsen e. V. und den Vereinen eine Vereinbarung, dass lediglich wasserlösliche Haftmittel in den Sporthallen in Verwaltung des Sportamtes verwendet werden dürfen. In Sporthallen in Verwaltung der Selbstständigen Einrichtung Gebäudemanagement und Hochbau gibt es ein Haftmittelverbot.

...

Gemäß § 10 Absatz 2 Buchst. g) der Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung) dürfen in Sporthallen keine Schuhe getragen werden, die zu Verunreinigungen oder Beschädigungen führen.

Weiterhin dürfen gemäß § 10 Absatz 2 Buchst. j) keine Materialien oder Gegenstände verwendet werden, die zu einer Beschädigung in den Hallen, sonstigen Räumlichkeiten oder des Hallenbodens führen.

**5. Welche anlagenspezifischen Regelungen gibt es jeweils zu Zugänglichkeit von Sportgeräten der Sportanlage sowie zur Verwahrung von nutzerbezogenen Sportgeräten im Dritteigentum?**

In Beantwortung Ihrer Frage möchte ich auf § 13 i. V. m. § 14 der Satzung über die Benutzung und Vergabe von Sportstätten der Stadt Chemnitz (Sportstättensatzung) verweisen siehe Anlage.

Freundliche Grüße

Ralph Burghart  
Bürgermeister

Anlage  
Auszug Sportstättensatzung